

Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Dahlenburg Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:
 - a. wer ohne Unterkunft ist;
 - b. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
 - c. dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in eine Notunterkunft der Samtgemeinde oder aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine normale Wohnung eingewiesen worden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u. a. Landfahrer, Land- und Stadtreicher, Durchreisende).
- (5) Andere von der Samtgemeinde Dahlenburg unterzubringende Personen (z. B. Spätaussiedler und die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) genannten Ausländer sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (6) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (7) Die Pflichten des Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, werden durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt. Die Samtgemeinde Dahlenburg hat den Obdachlosen in dem Bemühen zu unterstützen, möglichst bald wieder zu geordneten Wohnverhältnissen zu kommen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft genau bestimmt und die Zahl der Räume, der Betten und ggf. auch die Nutzfläche angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Dahlenburg zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn:
 - a. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Dahlenburg und dem/der Vermieter/in beendet wird.
 - c. die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d. der/die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und / oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg zulässig.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Mit der Annahme einer Notunterkunft unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und der Anstaltsgewalt der Samtgemeinde.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

- (4) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Dahlenburg den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Dahlenburg zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Anstaltsgewalt, das Hausrecht und die Unterkunftsverwaltung der Samtgemeinde obliegen der/dem Samtgemeindebürgermeister/ in und in seinem Auftrage dem für die Obdachlosenunterbringung zuständigen Fachbereich.
- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Dahlenburg sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (4) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (5) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zulassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (6) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Dahlenburg Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren (z. B. Kanarienvögel oder Kaninchen) zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu beantragen. Die Samtgemeinde Dahlenburg kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der

Benutzers/Benutzerin beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Dahlenburg. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Dahlenburg bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Dahlenburg kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Dahlenburg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Samtgemeinde Dahlenburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde Dahlenburg gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Dahlenburg keine Haftung.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften der Samtgemeinde Dahlenburg“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gem. § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 2. entgegen § 5 Absatz 5 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
 3. entgegen § 5 Absatz 6 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Dahlenburg hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
 4. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Samtgemeinde Dahlenburg erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Samtgemeinde Dahlenburg zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen.
 6. Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg eingeholt zu haben.
 7. entgegen § 5 Absatz 4 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 8. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gem. § 64 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., Seite 9) in der jeweils geltenden Fassung mit den Zwangsmitteln des § 65 Nds. SOG durchgesetzt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Dahlenburg, den 24.06.2016

Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung der Satzung	23.06.2016	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/2016 vom 07.07.2016	08.07.2016

**Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften
in der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Dahlenburg betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg erhebt die Samtgemeinde Dahlenburg Gebühren nach folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Der/Die Benutzer/in einer Unterkunft ist Gebührensschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 3
Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familie oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen. Hierfür ist die verbindlich festgelegte Mietobergrenze im Landkreis Lüneburg für die Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Höhe maßgebend.
- (2) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 350,00 € erhoben.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Dahlenburg zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

**§ 4
Neben- und Betriebskosten**

- (1) Neben- und Betriebskosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.

- (2) Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für den Heizbedarf vorhanden sind, ist eine pauschale Heizkostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.
- (3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss eines Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlich entstandenen Nebenkosten durch gesonderten Gebührenbescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

§ 5

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht $1/30$ der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren gemäß § 3 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 werden mit Ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse, unter Angabe der Unterkunft und Kassenzeichens, zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 24.06.2016

Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung der Satzung	23.06.2016	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/2016 vom 07.07.2016	08.07.2016